

Spiele mit erhöhtem Risiko

Richtlinien für die aktuelle Spielzeit

1. Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (Sicherheitsspiele) im Sinn dieser Anlage zu den Durchführungsbestimmungen sind Spiele, bei denen aufgrund der allgemeinen Erfahrung oder der aktuellen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsbeurteilung der Polizei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass Gewalttätigkeiten durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige Gefahren eintreten können.
2. Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Platzverein, der die Entscheidung so früh wie möglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane, insbesondere mit dem Einsatzleiter der örtlichen Polizei, zu treffen hat. In diesem Zusammenhang wird auf die Fristsetzung (spätestens sechs Wochen vor dem angesetzten Spieltermin) gemäß Nr. 4, 2. Absatz, hingewiesen. Der Verein teilt seine Entscheidung unverzüglich dem Staffelleiter mit.
3. Die ZIS – Zentrale Informationsstelle Sporeinsätze beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD NRW) und der Fußballausschuss des Fußballverbandes Niederrhein sind berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen.
4. Bei der Feststellung, dass bei einem Spiel ein erhöhtes Sicherheitsrisiko vorliegt, ist es zunächst Aufgabe des Platzvereins alle Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet und erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung des Spieles auf der von ihm genutzten Platzanlage zu gewährleisten.

Er muss daher **spätestens sechs Wochen vor dem angesetzten Spieltermin** mit der zuständigen örtlichen Polizeidienststelle Kontakt aufnehmen und klären, ob das Spiel auf der von ihm genutzten Platzanlage ausgetragen werden kann.

5. Sollte dabei festgestellt werden, dass sicherheitsrelevante Umstände eine ordnungsgemäße Durchführung von Sicherheitsspielen im eigenen Stadion nicht zulassen, hat der Heimverein sich in den folgenden zwei Wochen, also bis **spätestens vier Wochen** vor dem Spieltermin, um eine zeitliche oder eine örtliche Verlegung des Spieles in ein Ausweichstadion zu kümmern, das eine Durchführung von Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko zulässt.

Er muss sich daher in den folgenden zwei Wochen mit

- a) der örtlichen Polizei
 - b) dem zuständigen Stadionbesitzer und
 - c) der zuständigen Ordnungsbehörde der Stadt oder Gemeinde, wenn diese nicht gleichzeitig Stadionbesitzer ist, in Verbindung setzen, um einen geeigneten Spielort festzulegen.
6. **Vier Wochen vor dem angesetzten Spieltermin muss der neue Spielort feststehen.**
 7. Wenn der neue Spielort feststeht und durch die Stadt und Polizei als geeignet eingestuft worden ist, muss **bis spätestens eine Woche vor dem Spieltermin** eine Sicherheitsbesprechung durchgeführt werden. In dieser kurzen Zeit vor dem Spiel kann dann auch die jeweilige Sicherheitslage besser und objektiver eingeschätzt werden.

8. Zu dieser Sicherheitsbesprechung sind mit einer **Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen** die unter Punkt 5 a bis c aufgeführten Beteiligten einzuladen. Zusätzlich dazu sind zwingend **der Gastverein und der Staffelleiter** zu dieser Besprechung einzuladen.

Über diese Sicherheitsbesprechung ist ein Besprechungsprotokoll zu fertigen. Eine Kopie oder einen Ausdruck des Besprechungsprotokolls ist **spätestens bis zwei Tage vor dem Spiel** an den Staffelleiter und den Sicherheitsbeauftragten des FVN, Reinhold Dohmen, zu senden.

9. Bei Sicherheitsspielen ist ein verstärkter Ordnungsdienst erforderlich. Da auch der Gastverein nach § 27 Abs. 5 WDFV/SpO für das Verhalten seiner Zuschauer verantwortlich ist, hat er bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko alles Erforderliche zu unternehmen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Sollte auf Grund des Verhaltens der Fans des Gastvereines ein erhöhter Ordnungsdienst erforderlich sein, so hat der **Gastverein auf eigene Kosten professionelle Ordner** bei dem Sicherheitsspiel zu stellen.

Wie viel professionelle Ordner durch den Platzverein und durch den Gastverein zu stellen sind, wird auf dieser Sicherheitsbesprechung durch die Ordnungsbehörden festgelegt.

Alle Ordner müssen als solche erkennbar sein und zusätzlich einen Leiter haben. Durch den Ordnungsdienst sind verstärkte Einlass- und Personenkontrollen durchzuführen.

10. Kann die Einladungsfrist zur Sicherheitsbesprechung nicht eingehalten werden, ist unverzüglich der Gastverein und der Staffelleiter über die Gründe zu informieren. Geschieht das nicht, so hat der Platzverein am Spieltag auch die **Kosten für die Ordner des Gastvereins zu tragen** und diese Kosten dem Gastverein nach Rechnungsvorlage unverzüglich zu erstatten.
11. Der Staffelleiter ist berechtigt, ohne Einwilligung der beteiligten Vereine bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko eine Verlegung des Spieles vom angesetzten Spieltag und der angesetzten Anstoßzeit durchzuführen.

Kommission Spielbetrieb

Duisburg, den 01.12.2019